

An die Staatsanwaltschaft Gießen

Strafanzeige gegen Unbekannt bzw. Herrn Prof. Wolfgang Friedt, Universität Gießen

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Verdacht einer oder mehrerer Straftaten nach Gentechnikgesetz gegeben ist. Am 29.4.2008 strahlte das RTL-Fernsehen einen Beitrag mit einer Interviewsequenz mit Herrn Prof. Wolfgang Friedt aus, in dem dieser wörtlich sagte: "Hessen ist glaub ich nicht gentechnikfrei", und fügte dann an: "Es gibt einzelne Landwirte meines Wissens, die solchen Mais anbauen, so dass man in keinem Fall sagen kann, das's gentechnikfrei".

Diese Aussage schafft den Verdacht einer Straftat, denn nach dem Gentechnikgesetz ist die illegale (weil nicht angemeldete) Aussaat gentechnischer Pflanzen zumindest eine Ordnungswidrigkeit, bei davon ausgehenden größeren Gefährdungen sogar eine Straftat. Ob Letzteres zutrifft, kann erst beurteilt werden, wenn die konkreten Flächen und Aussaaten bekannt wären.

Dieses ergibt sich aus § 16a des Gentechnikgesetzes (zum Standortregister) in Zusammenhang mit den Vorschriften zu Bußgeldern (§ 38) und Strafen (§ 39):

- § 16a Standortregister
... (3) Der geplante Anbau von gentechnisch veränderten Organismen ist von demjenigen, der die Fläche bewirtschaftet, frühestens neun Monate, spätestens aber drei Monate vor dem Anbau der zuständigen Bundesoberbehörde mitzuteilen.
- § 38 Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
... 9. entgegen § 9 Abs. 4a oder 5, § 16a Abs. 2 Satz 1 oder 3 oder Abs. 3 Satz 1 oder 3 oder § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit Satz 1, Abs. 1b Satz 1, Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, 4 Satz 1 oder Abs. 5 oder 5a Satz 1 oder 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht, ...
- § 39 Strafvorschriften
... (3) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer durch eine in Absatz 2 oder eine in § 38 Abs. 1 Nr. 2, 8, 9 oder 12 bezeichnete Handlung Leib oder Leben eines anderen, fremde Sachen von bedeutendem Wert oder Bestandteile des Naturhaushalts von erheblicher ökologischer Bedeutung gefährdet.

Die Aussage von Prof. Friedt wurde von ihm kurze Zeit später widerrufen, zudem äußerte er sich gegenüber dem Umweltminister von Hessen dahingehend, dass er sich missverständlich ausgedrückt hätte. Dieses ist nicht nachvollziehbar. Seine Aussage ist nicht missverständlich, sondern eindeutig.
Wenn sie stimmt, so hat Prof. Friedt Wissen über Gefahren, die zudem Ordnungswidrigkeiten oder eventuell sogar Straftaten sind. Dem wäre sofort nachzugehen.

Wenn sie nicht stimmt, so hat sich Prof. Friedt der Vortäuschung von Straftaten verdächtig gemacht.

Seine Aussage beinhaltet somit eine Straftat - entweder von anderen (mit ihm als Mitwisser) oder von ihm selbst.

Mit freundlichen Grüßen

